





Seite 2 von 2

Die Verfahren der „kurzen Südabkurvung“ sind heute auf 136 Tonnen maximales Startgewicht beschränkt. Diese Beschränkung wurde mit der siebzehnten Verordnung zur Änderung der 198. Durchführungsverordnung vom 30.10.2008 erlassen. Diese Entscheidung beruht auf einem Vorschlag der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), welche vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Fluglärnkommision und den Flughafengesellschaften unterstützt wurde. Ziel dieser Beschränkung ist es, im Sinne des Lärmschutzes große Luftfahrzeuge der Klasse „HEAVY“ von der Nutzung der „kurzen Südabkurvung“ auszuschließen. Die Verfahren können somit von einem Airbus A320 befliegen werden, jedoch schon nicht mehr von einem Airbus A300.

In den Gerichtsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bzw. dem Sächsischen Obergericht wurde die Rechtmäßigkeit der festgelegten Flugverfahren bestätigt. Im Klageverfahren des Herrn Dr. Weickert gegen die Bundesrepublik Deutschland („kurze Südabkurvung“) erging keine Entscheidung in der Sache, da Herr Dr. Weickert seine Klage am 06.12.2016 zurückgenommen hat.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die bisherige umfangreiche Anzahl an Eingaben des Petenten im Ergebnis keinerlei Verstöße zutage gebracht hat. Auch die jetzt eingereichte Petition enthält keine neuen Sachverhalte oder rechtlichen Aspekte, die zu einer veränderten Position des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Anlass gäben.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Barthle